

lich und methodisch ertragreich ist. O. bespricht und ediert 12 Briefe des Cod. Vat. lat. 4926, die Adam im kirchenpolitischen Leben seiner Zeit zeigen und Neues über die Stellung des Zisterzienserordens zum Streit zwischen Friedrich Barbarossa und Alexander III. bieten. — In verdienstvollen und aufschlußreichen Studien über 'Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der Zisterzienserabtei Ebrach vom 12.—16. Jh.' (Diss. München 1926) verneint H. ZEISS die These EUGEN MONTAGS, Ob der Abtei Ebrach in Franken das Prädikat 'reichsunmittelbar' rechtmäßig gebühre (1786). Z. weist die bekannte Urkunde Konrads IV. von 1240 (BF. 4433) als Empfängererausfertigung nach und möchte dadurch ihren Wert, den ihr die Forschung für den kaiserlichen Schutzanspruch auf die Zisterzen zugesprochen hat, entkräften (S. 33, vgl. auch ZEISS in HJb. 46, 601). Damit setzt sich H. HIRSCH, Studien über die Vogtei-Urkunden süddeutsch-österreichischer Zisterzienserklöster in Arch. Zeitschr. 3. Folge 4 (1928, mit 4 Faksimile-Beigaben) auseinander. Er argumentiert (S. 32 ff.): Auch Empfängererausfertigungen dürfen nicht gegen die Rechtsanschauungen der Kanzlei verstoßen, so büßt die Urkunde von 1240 ihre Beweiskraft nicht ein. Hirsch deckt weiterhin auf, wie die ostfränkischen und österreichischen Zisterzen sich gegenseitig im Wortlaut der Stauferurkunden beeinflussen haben, wobei die Eberhard-Urkunde von 1154 als Fälschung preisgegeben wird. (Nachgewiesen von ZEISS, Hist. Jhb. 46, 594 f.) Daß der kaiserliche Anspruch auf Schutz der Zisterzen als politisches Mittel unter Ludwig IV. und Karl IV. gebraucht wird, führt ZEISS S. 38 ff. selbst aus. Wie auch Ludwig IV. staufische Formulierung benutzt, zeigt beispielsweise BÖHMER 1612 (lies aber Neuberg), eine wörtliche Wiederholung von Fontes Rer. Austr. XI, 95 für Heiligenkreuz, das Mutterkloster von Neuberg. Noch einige Einzelheiten zu ZEISS' Arbeit: die erste Form der Ebracher Fundatio wird älter sein als 1340, vgl. M. G. SS. 15, 1040 und ROB. DETTLOFF, Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I. (1877) S. 62 — S. 42 A. 40 Abt Albrecht „unser lieber diemutiger und gevater“ braucht keine reale Tatsache hinter sich zu haben, vgl. STENGEL, Nova Alamanniae I, 93 Nr. 173; LOTHAR GROSS, Reg. Friedr. d. Sch. (1924) Nr. 32 — S. 42 Anm. 36 vermißt man die Böhmernummer 1273.

Fr. Bo.

291. Über die geschichtliche und territoriale Entwicklung des Landgerichts St. Lambrecht sowie über die Vogtei des Klosters in der älteren Zeit handelt OTHMAR WONISCH in St. Lambrechter